# Schutzkonzept - Grundregeln für unsere Arbeit

Kurzüberblick für Kirchenvorstände

Schutz entsteht im Alltag. Die Grundregeln geben Orientierung für einen respektvollen, transparenten und grenzachtenden Umgang - in Gruppen, Einzelgesprächen, digitalen Räumen, auf Freizeiten und unterwegs.

## 1. Haltung, Sprache & respektvoller Umgang

- Schutzbefohlene werden respektvoll, wertschätzend und altersgerecht angesprochen.
- Keine grenzverletzende oder sexualisierte Sprache, Abwertungen, Beschämungen, Drohungen oder Bloßstellungen.
- Kinder und Jugendliche werden über Rechte, Beschwerdewege und Unterstützungsangebote informiert.

## 2. Nähe, Distanz & Einzelsettings

- Nähe und Distanz bewusst gestalten; Körperkontakt niemals gegen den Willen des Gegenübers.
- Einzelgespräche, Seelsorge und Unterricht transparent gestalten: möglichst einsehbar bzw. anderen Verantwortlichen bekannt.
- Gebet, Handauflegen, Segen und andere geistliche Handlungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung.
- Bei körpernahen Übungen, Rollenspielen und Spielen darf die Teilnahme abgelehnt werden.

## 3. Gruppendynamik & Peergewalt

- Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen werden ernst genommen und an die pädagogische Leitung gemeldet.
- Bei Mobbing, Manipulation und Übergriffen wird interveniert.
- Grenzüberschreitungen werden aktiv thematisiert und präventiv begleitet.

## 4. Seelsorge & Vertraulichkeit

- Vertraulichkeit wird gewahrt.
- Relevante Vorkommnisse und Verdachtsmomente werden dennoch sachlich und zeitnah dokumentiert.
- Seelsorgliche Situationen werden reflektiert und können durch kollegiale Beratung begleitet werden.

## 5. Digitale Kommunikation & Social Media

- Digitale Kommunikation erfolgt transparent und altersgerecht über vereinbarte Kanäle; professionelle Grenzen werden gewahrt.
- Kontaktdaten, persönliche Informationen, Fotos und Videos nicht ohne Einwilligung weitergeben.
- Digitale Kommunikation mit Minderjährigen: Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Verbindliche Gruppenregeln zu Fotos, Videos und Social Media; Datenschutz beachten.
- Cybermobbing und Schutz im digitalen Raum werden thematisiert.

## 6. Räumliche Sicherheit & Aufsicht

- Nicht genutzte, uneinsehbare Räume nach Möglichkeit verschließen.
- Fremde Personen ansprechen und nach dem Grund ihres Aufenthalts fragen.
- Räume, Zugänge und damit verbundene Risiken fortlaufend kritisch prüfen.

## 7. Freizeiten, Rüstzeiten & Camps

- Schlafbereiche werden getrennt; für Abend und Nacht gelten klare Aufsichtskonzepte.
- Intimsphäre bei Duschen, Waschen und Umkleiden besonders schützen: Mitarbeitende duschen getrennt; keine Fotos oder Handynutzung.
- Gelände, Rückzugsorte, Schlafbereiche und Anlaufstellen werden vorher klar geregelt.
- Teilnehmende haben jederzeit Zugang zu Vertrauenspersonen.
- Schlafbereiche von Teilnehmenden grundsätzlich nicht betreten; notwendige Ausnahmen transparent und möglichst nicht allein.

## 8. Schutz vulnerabler Gruppen

- Individuelle Schutzbedarfe besonders vulnerabler Personen werden wahrgenommen.
- Bei Bedarf werden besondere Präventions- und Schutzmaßnahmen festgelegt.

## 9. Transport, Fahrgemeinschaften & Reisedienst

- Fahrten in Kleinbussen und privaten Fahrgemeinschaften möglichst zu zweit begleiten.
- Minderjährige im Privat-PKW nur mit vorherigem Einverständnis der Sorgeberechtigten mitnehmen.
- Auch Mitarbeitende achten auf eigene Grenzen; Grenzverletzungen dürfen angesprochen werden.
- Meldungen von Mitarbeitenden werden ebenso ernst genommen wie Meldungen von Teilnehmenden.

Merksatz: Intimsphäre schützen - Zuständigkeiten klären - Situationen transparent gestalten - Grenzen ernst nehmen.
Beschwerden und Verdachtsfälle: Hier gelten die gesonderten Beschwerde- und Interventionsverfahren.

# Wichtige Kontakte

Ansprechstellen, Kinderschutz und Beratung - schnell auffindbar im Bedarfsfall.

## Ansprechstellen in Kirche und Landeskirche

| | |
|---|---|
| **Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes**<br>Tabea Schönfelder | 0157 83926215<br>tabea.schoenfelder@evlks.de |
| **Fachstelle Prävention der EVLKS**<br>Heike Siebert | 0341 35531-477<br>heike.siebert@evlks.de |
| **Ansprech- und Meldestelle EVLKS**<br>Anja Phillip | 0351 4692106<br>0351 4692109<br>ansprechstelle@evlks.de |
| **Pfarramtsleiter Schwesternkirchverhältnis**<br>Michael Ahner | Michael.ahner@evlks.de |

## Kinderschutz / akute Situationen

| | |
|---|---|
| **Kinderschutz Landratsamt Erzgebirge**<br>(Sprechzeiten) | 037296 5912192<br>037296 5912011 |
| **Rettungsleitstelle Erzgebirge**<br>(außerhalb der Sprechzeiten) | 112 oder 03733 19222 |
| **Kinderschutz Landratsamt Mittelsachsen (ASD)**<br>(Sprechzeiten) | 03731 7996500 |
| **Rettungsleitstelle Mittelsachsen**<br>(außerhalb der Sprechzeiten) | 112 oder 0371 19222 |

## Beratung und Unterstützung

| | |
|---|---|
| **Kinder- und Jugendtelefon**<br>„Nummer gegen Kummer“ - Mo-Sa, 14-20 Uhr | 0800 11103 33 oder 116 111<br>(kostenlos) |
| **Elterntelefon** | 0800 11105 50<br>(kostenlos) |
| **Zentrale Anlaufstelle Help**<br>„Hilfe für Opfer von Missbrauch in Kirche und Diakonie“ | www.anlaufstelle.help |

Bei akuter Gefahr: 112
Bei Unsicherheit oder einem Verdacht kann zunächst Beratung bei den benannten Ansprechstellen eingeholt werden.

# Beschwerden ernst nehmen

Kurzüberblick zum Beschwerdeverfahren in unseren Kirchgemeinden

Grundsatz: Beschwerden sind kein Störfaktor. Sie helfen uns, Konflikte, Grenzverletzungen und mögliche Schutzlücken wahrzunehmen und zu verbessern.

## Was kann eine Beschwerde sein?

Zum Beispiel unangemessene Sprache oder Berührungen, ungerechte Behandlung, Ausgrenzung, Missachtung vereinbarter Regeln oder unangemessene digitale Kommunikation.

## Wer kann sich beschweren?

Alle Personen, die mit unseren Kirchgemeinden in Kontakt stehen - Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

## Wie ist eine Beschwerde möglich?

Persönlich, schriftlich, per E-Mail oder anonym. Der Zugang soll möglichst niedrigschwellig und barrierearm sein.

## An wen kann ich mich wenden?

Zum Beispiel an:

- Pfarrpersonen / Pfarrreferent:innen
- Gemeindepädagog:innen, pädagogisches Personal, Kirchenmusiker:innen
- Gruppenleitungen
- Kirchenvorstand oder einzelne Kirchenvorsteher:innen
- Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes
- Interventionsteam des Schwesternkirchverhältnisses

Wichtig: Auch andere hauptamtliche Mitarbeitende können Beschwerden entgegennehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten.

## So läuft eine Beschwerde ab

1. Eingang
Die Beschwerde wird entgegengenommen - auch anonym.

2. Zuhören & weiterleiten
Die entgegennehmende Person hört zu, hält das Wesentliche fest und leitet zeitnah weiter.

3. Dokumentation
Die Beschwerde wird mit dem Beschwerdebogen der EVLKS dokumentiert und datenschutzgerecht aufbewahrt.

4. Einschätzung
Präventionsbeauftragte und/oder Leitung klären Zuständigkeit und weiteres Vorgehen; bei Bedarf wird das Interventionsteam einbezogen.

5. Bearbeitung
Angemessene Maßnahmen werden eingeleitet. Schutz und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden beachtet; bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung.

6. Rückmeldung
Wenn gewünscht, erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Rückmeldung.

**Nicht über das normale Beschwerdeverfahren: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt oder strafrechtlich relevantes Verhalten werden nach den dafür vorgesehenen Interventionsverfahren bearbeitet.**

# Interventionsverfahren

Was tun bei Verdacht auf Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung?

Oberster Grundsatz: Der Schutz betroffener Personen hat in allen Phasen Vorrang. Wer etwas wahrnimmt oder erfährt, muss den Sachverhalt nicht selbst klären. Keine eigenen Ermittlungen und keine eigenständigen Befragungen. Stattdessen wird fachliche Beratung eingeholt und der vorgesehene Meldeweg genutzt.

## Erste Orientierung: Wie konkret ist der Hinweis?

| | | |
|---|---|---|
| **UNKLARER HINWEIS** | Unsicherheit, ein ungutes Gefühl oder einzelne Beobachtungen - aber noch keine konkreten Anhaltspunkte. | Nicht allein bleiben: vertrauliche Beratung einholen. |
| **ANHALTSPUNKTE** | Konkrete Aussagen oder Beobachtungen liegen vor, die eine Grenzverletzung plausibel erscheinen lassen. | Festhalten, was bekannt ist, und fachlich einschätzen lassen. |
| **BEGRÜNDETER VERDACHT** | Nachvollziehbare Hinweise sprechen für sexualisierte Gewalt, eine schwerwiegende Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung. | Unverzüglich den vorgesehenen Meldeweg nutzen. |

## Beratung und Meldung: Wohin wende ich mich?

### Bei Unsicherheit oder zur ersten Einschätzung

Die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes berät vertraulich und hilft als „Lotsin im System“, die richtige Zuständigkeit und das weitere Vorgehen zu finden.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende kann zusätzlich die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt vertraulich beraten.

### Wenn sich ein Verdacht begründet

Bei sexualisierter Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ist die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt unverzüglich zu informieren.

Bei Kindeswohlgefährdung werden die zuständige Leitung und eine INSOFA einbezogen. In akuter Gefahr gilt: Polizei 110 / Rettungsdienst 112.

## Das Interventionsverfahren in 8 Schritten

? 1. Einschätzung des Verdachts
Die vorliegenden Informationen werden geprüft und eingeordnet: Was wurde beobachtet oder berichtet? Wie konkret sind die Hinweise? Welche Zuständigkeit und welcher Handlungsleitfaden greifen? Die Einschätzung erfolgt fachlich - nicht durch eigene Ermittlungen.

◆ 2. Schutzmaßnahmen
Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang. Je nach Situation können z. B. räumliche oder organisatorische Trennung, vorläufige Freistellung, eine Vertrauensperson oder externe Beratung notwendig sein. Vorläufige Schutzmaßnahmen sind keine Vorverurteilung; bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung.

◎ 3. Beteiligung und Information
Betroffene Personen werden - soweit möglich und angemessen - in das Verfahren einbezogen und über nächste Schritte informiert. Entscheidend sind Transparenz, Selbstbestimmung und der Schutz vor unnötiger weiterer Belastung.

§ 4. Arbeits- oder dienstrechtliche Schritte
Die zuständige Stelle prüft, ob arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, und setzt diese gegebenenfalls um. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienst-, Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnis der beschuldigten Person.

↗ 5. Einschaltung externer Stellen
Es wird geprüft, ob Polizei, Jugendamt oder andere Behörden einzubeziehen sind. Dies erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Leitung, der Meldestelle und - soweit möglich - mit der betroffenen Person. Bei akuter Gefahr wird sofort gehandelt.

● 6. Kommunikation
Informationen werden nur so weit weitergegeben, wie es für das Verfahren notwendig ist. Interne und externe Kommunikation erfolgt über die zuständige Leitung; bei Öffentlichkeit und Medien in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes. Schutzinteressen und Persönlichkeitsrechte haben Vorrang.

✎ 7. Dokumentation
Beobachtungen, Aussagen, Entscheidungen und eingeleitete Schritte werden von Beginn an sachlich und durchgängig dokumentiert. Dafür wird der standardisierte Meldebogen der EVLKS verwendet. Vermutungen und eigene Bewertungen sind von beobachtbaren Fakten zu unterscheiden.

✓ 8. Abschluss und Auswertung
Nach Abschluss wird das Verfahren im Interventionsteam ausgewertet: Was hat funktioniert? Wo gab es Schutzlücken? Welche Konsequenzen ergeben sich für Prävention, Abläufe oder Schutzkonzept? Regelungen zu Rehabilitation und Falschmeldungen sind gesondert im Schutzkonzept beschrieben.

Interventionsteam: Die zuständige Stelle handelt im Verdachtsfall nicht allein, sondern bezieht das benannte Interventionsteam als beratende Instanz ein. Die Verantwortung für den Fall, die Einberufung des Teams und die Umsetzung konkreter Maßnahmen bleibt bei der jeweils zuständigen Stelle.